

Wichtige Information für Familiengesellschaften

Leitfaden zur geänderten Einstufung von mitarbeitenden Gesellschaftern im Sozialversicherungsrecht

*Das Bundessozialgericht hat durch Urteile vom November 2015 seine Rechtsprechung zur **sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von Gesellschaftern, die als Geschäftsführer oder Angestellte im eigenen Unternehmen mitarbeiten**, geändert. War es bisher recht einfach möglich, als Geschäftsführer mit einer Minderheitsbeteiligung oder als Arbeitnehmer - Gesellschafter die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden, so ist dies jetzt nicht mehr möglich. Die Änderung der Rechtsprechung bedeutet, dass nur noch solche Gesellschafter, denen im Gesellschaftsvertrag die Rechtsmacht verliehen wird, Beschlüsse mit unliebsamen Weisungen zu verhindern, selbstständige Unternehmer sind und nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.*

Diese Änderung der Rechtsprechung hat gravierende Konsequenzen. Wer bisher als „Know-how Träger“, „Kopf und Seele“ des Betriebs oder wegen „familienhafter Rücksichtnahme“ der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen entgangen ist, muss nun mit Beitrags(nach-) Forderungen der Deutsche Rentenversicherung Bund rechnen, die im Einzelfall einen Betrag von mehr als Euro 60.000 erreichen können.

Von der Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind folgende Grundkonstellationen betroffen, in denen mitarbeitende Gesellschafter bisher als selbstständige Unternehmer angesehen wurden und somit sozialversicherungsfrei waren:

Betroffene Gesellschafter - Konstellationen

Gesellschafter hat nur eine Minderheitsbeteiligung (weniger als 50 % des Stammkapitals), und

- *ist einziger „Know-How-Träger“ (ohne ihn kann der Betrieb nicht fortgeführt werden).*
- *kann im Betrieb schalten und walten wie er will (die anderen Gesellschafter erteilen ihm aufgrund „familienhafter Rücksichtnahme“ keine Weisungen).*
- *hat ein Veto - Recht auf schuldrechtlicher Grundlage (im Geschäftsführer - Dienstvertrag; mündlich oder in einfacher Schriftform).*
- *die anderen Gesellschafter haben sich außerhalb des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, nur einheitlich mit dem Minderheitsgesellschafter abzustimmen und auf Mehrheitsbeschlüsse gegen den Gesellschafter zu verzichten (Stimmbindungsvertrag).*
- *die anderen Gesellschafter haben sich im Geschäftsführer - Dienstvertrag oder durch Beschluss verpflichtet, dem Minderheitsgesellschafter keine Weisungen zu erteilen. (Weisungsverzicht der anderen Gesellschafter)*

Beruh Ihre Einstufung als selbstständiger Unternehmer bei der DR Bund auf einer der genannten Begründungen, müssen Sie strukturelle Änderungen im Gesellschaftervertrag vornehmen, um auch künftig keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen zu müssen.

Vermeidungsstrategien

Zur Vermeidung von Beitragszahlungen an die Sozialversicherungsträger kommen folgende gesellschaftsrechtliche Gestaltungen in Betracht:

- *Schaffung einer Beteiligungsquote von mindestens 50 %*
- *Verpflichtung aller Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag, nur einheitlich abzustimmen (statuarische Stimmbindungsvereinbarung)*
- *Einführung eines satzungsmäßigen Vetorechts*
- *Einräumung einer Sperrminorität (durch qualifizierte Beschlussmehrheit)*
- *Gesellschaftsvertraglicher Verzicht auf die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Geschäftsführer*
- *Ausübung der Tätigkeit ohne schuldrechtliche Basis (weder Geschäftsführer-Dienstvertrag noch Anstellungsvertrag) nur aufgrund der Gesellschafterstellung (d.h. ohne Geschäftsführergehalt, nur mit Gewinnbeteiligung).*

Handlungsempfehlung

Um zu klären, ob Sie mit Ihrer derzeitigen sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von der Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichts betroffen sind, empfehlen wir Ihnen eine individuelle Prüfung. Dabei kann geklärt werden, ob sich in Ihrem Falle eine gesellschaftsrechtliche Gestaltung anbietet, um Ihre Beitragspflicht zu vermeiden. Auch die Frage, ob Sie für die Vergangenheit Vertrauensschutz in Anspruch nehmen können, bedarf einer detaillierten Einzelfallprüfung. Gerne führen wir diese Prüfung mit Gestaltungsempfehlung zum im Voraus festgelegten Pauschalhonorar für Sie durch.